

Anhang 1**Schriftlich behandelte Geschäfte der Januarsession 2016****74 2015.RRGR.1172 Anfrage****Anfragen der Januarsession 2016 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrats****Anfrage 7****Haas Adrian, Bern (FDP) – Irreführende Abstimmungsbotschaft**

Die Abstimmungsbotschaften werden im Entwurf von der STA erstellt und von der SAK beschlossen, weshalb sich die Frage zunächst an die STA richtet.

In der jüngsten Abstimmungsbotschaft für den 28.2.2016 steht auf der wohl am meisten beachteten Seite 7, der Grosse Rat habe dem Eventualantrag i. S. EG KUMV mit 75:70 zugestimmt. Damit wird den Stimmbürgern suggeriert, die Mehrheit des Parlamentes unterstütze beide Vorlagen und es sei aus Sicht des Grossen Rates somit bloss die Stichfrage entscheidend.

In Wirklichkeit hat der Grosse Rat aber nicht den Eventualantrag inhaltlich gutgeheissen, sondern bloss beschlossen, dem Volk solle ein Eventualantrag im Sinne der Parlamentsminderheit vorgelegt werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Fragen:

1. Was halten Regierungsrat und Staatskanzlei von meiner Sichtweise?
2. Wie gedenken sie künftig mit Eventualanträgen diesbezüglich zu verfahren?

Antwort des Büros des Grossen Rats

1. Bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen zieht die SAK (vgl. Art. 88 GRG, Art. 39 Abs. 5 GO) gemäss ihren Richtlinien zu den Abstimmungserläuterungen die zuständige Direktion sowie die Staatskanzlei (insbes. KomBE) bei. Den Entwurf der Abstimmungserläuterungen legt die SAK zudem dem Regierungsrat zur Stellungnahme vor. Dieses Vorgehen fand gemäss Auskunft der SAK auch bei der interessierenden Vorlage «Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (Krankenkassen-Prämienvorbilligung)» Anwendung. Der Regierungsrat äusserte keine Bemerkungen.
2. Ein Eventualantrag setzt immer einen Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates voraus. Der Grosse Rat beschliesst mit der Verabschiedung eines Eventualantrags, dass dieser den Stimmberechtigten neben der Hauptvorlage ebenfalls zur Abstimmung vorgelegt wird, wenn das Referendum erfolgreich ergriffen wird. Bei Vorliegen eines Eventualantrags ist der Volksvorschlag ausgeschlossen.

Für die SAK steht die inhaltliche Information der Stimmbürger im Vordergrund. Aus diesem Grund hat sie darauf verzichtet, Detailabläufe des Grossen Rates (z. B. Motive der Ratsmehrheit für den Eventualantrag) in der Abstimmungsbotschaft abzubilden. Überdies hat der Grosse Rat keine Abstimmungsempfehlung verabschiedet. Der SAK fehlte deshalb eine Grundlage, in den Abstimmungserläuterungen zu schreiben, dass der Grosse Rat dem Stimmvolk (nur) die Hauptvorlage zur Annahme empfehle.

Das Büro des Grossen Rates ist sich der Problematik der Abstimmungsempfehlung insbesondere bei Eventualanträgen bewusst. Künftig will es der Abstimmungsempfehlung im Grossen Rat mehr Gewicht beimessen und eine solche soweit als möglich aktiv beschliessen lassen, damit die SAK dies dann bei den Abstimmungserläuterungen auch so berücksichtigen kann.

Anfrage 3

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Erweiterungsbau für die Ausbildung von Grenzwächtern mit grossem Diensthundebetrieb in Interlaken

Letztthin wurde bekannt, dass in Interlaken ein Erweiterungsbau für die Ausbildung von Grenzwächtern mit Platz für über 100 Diensthunde entstehen soll.

Fragen:

1. Wurde abgeklärt, ob Synergien genutzt werden könnten betreffend die Ausbildung von Grenzwächtern und Polizisten/Polizistinnen, aber auch bei der Ausbildung von Diensthunden?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass zum Beispiel Drogenspürhunde (in der Schweiz) nur Gepäckstücke, aber keine verdächtigen Personen beschnüffeln dürfen?
3. Was könnte unternommen werden, damit diese unsinnige Regelung behoben werden kann?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über einen Erweiterungsbau. Die Grundausbildung der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten findet aufgrund des entsprechenden Konkordats an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (LU) statt. Für die Ausbildung der Hundeführer werden verschiedene Plätze und Anlagen genutzt, darunter auch die fragliche Infrastruktur des GWK in Interlaken.
2. In der Tat werden vor allem Kleidungs- und mitgeführte Gepäckstücke mit dem Hund abgesucht. Personen werden durchaus durch den Hund beschnüffelt, allerdings nicht aus unmittelbarer Nähe, da die aufgeregte Reaktion des Hundes beim Auffinden und damit beim Anzeigen von Betäubungsmitteln eine Verletzungsgefahr für die durchsuchte Person darstellt. Zeigt der Hund bei einer Person einen konkreten Verdacht auf Betäubungsmittel an, wird diese anschliessend durch Polizeipersonal eingehend kontrolliert.
3. Ein direktes Verbot existiert nicht. Da jedoch beim Anzeigen von Betäubungsmittel eine gewisse Verletzungsgefahr für die durchsuchte Person besteht, kann kein direktes Absuchen an der Person erfolgen.

Anfrage 11

Brand Peter, Münchenbuchsee (SVP) – Neue Führungsebene im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung?

Dem Vernehmen nach soll das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung neu organisiert werden. Dabei wird offenbar eine neue Führungsebene eingebaut, und es werden zahlreiche neue Stellen für Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter geschaffen.

Fragen:

1. Wie viele neue Stellen werden im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung neu geschaffen?
2. In welche Gehaltsklassen werden die neuen Funktionen eingereiht?
3. Mit welchen aufgehobenen Stellen werden die neu geschaffenen Stellen «kompensiert»?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Aufgrund des Stellenmoratoriums im Kanton Bern werden im Amt FB keine neuen Stellen ge-

schaffen. Es wurden intern Stellen verschoben, so dass 3 neue Stellen auf Stufe Geschäftsleitung geschaffen werden können. Das neu zu schaffende Geschäftsfeld «Stab» dürfte mit 5 oder 6 Stellen auszustatten sein, welche ebenfalls intern verschoben werden.

2. Die neuen Stellen wurden, mit Ausnahme des Geschäftsfeldleiters «Chef-Stab», vom Personalamt noch nicht evaluiert. Die Stelle Chef-Stab wurde in die Gehaltsklasse 25 eingeteilt.
3. Die Stellen werden aus bestehendem Personal geschaffen.

Anfrage 12

Brand Peter, Münchenbuchsee (SVP) – Wie viele Stellen werden effektiv eingespart?

Im Jugendheim Prêles müssen Stellen gestrichen werden, weil nicht alle Plätze belegt werden können.

Fragen:

1. Wie viele Stellen werden im Jugendheim Prêles abgebaut?
2. Wie viele dieser Stellen werden in andere Organisationen der POM umgelegt?
3. Wie viele Stellen werden netto eingespart, ohne dass innerhalb des Amts oder innerhalb der POM eine neue Stelle geschaffen wird?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Anfang Februar wird die Polizei- und Militärdirektion über die Ergebnisse der Umfeld- und Betriebsanalyse sowie das weitere Vorgehen orientieren. Die personellen Konsequenzen der Neupositionierung des Jugendheims Prêles sind derzeit noch nicht im Detail bezifferbar.

Anfrage 19

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Gibt es bald siebenstellige weisse Kontrollschilder im Kanton Bern?

Die Zahl der Motorfahrzeuge ist auch im Kanton ständig am Steigen. Bis jetzt werden die weissen Kontrollschilder bis zur Nummer 999 999 vergeben (für Motorräder).

Fragen:

1. Um wie viel ist die Zahl der Motorfahrzeuge 2015 gestiegen?
2. Wann werden siebenstellige weisse Kontrollschilder im Kanton Bern nötig sein?
3. Wenn siebenstellige Kontrollschilder nicht nötig sein sollen, können sie für Auktionen – für Wunschschilder – freigegeben werden und damit dem Kanton Bern Einnahmen bringen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Anzahl immatrikulierter Motorfahrzeuge (ohne Anhänger) ist von 703 597 um 1,7 Prozent auf 715 357 gestiegen (Statistik der Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Stand 30.9.15).
2. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern geht davon aus, dass in den nächsten 20 Jahren keine Erweiterung auf siebenstellige Nummern nötig sein wird.
3. Nein. Das Erscheinungsbild der Kontrollschilder ist im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SVG) bzw. dessen Verordnungen geregelt. Eine Erweiterung des Nummernkreises durch den Bund kommt nur in Frage, wenn diese zufolge der Anzahl Fahrzeuge zwingend ist. Als die 5stelligen Kontrollschilder für Motorräder im Kanton Bern nicht mehr ausreichten, musste die Erweiterung auf 6 Stellen vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) bewilligt werden. Gleichzeitig hat das ASTRA das Design festgelegt und verfügt, dass die neuen 6stelligen Schilder nicht für Auktionen oder als Wunschschilder verwendet werden dürfen (Weisung vom 13. Juni 2008). Für den Kanton Bern besteht kein Handlungsspielraum.

Anfrage 6

Bauen Antonio, Münsingen (Grüne) – Steuerliche Praxis bei Photovoltaikanlagen

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Juli 2014 (100.2012.240U) gelten angebaute PV-Anlagen als Fahrnisbauten und haben somit keinen Einfluss auf die Bestimmung des amtlichen Werts der Liegenschaft, auf der sie angebracht sind. Dies wird jedoch von den zuständigen Stellen (Steuerverwaltung, aber auch Gebäudeversicherung) noch nicht gemäss diesem Entscheid umgesetzt.

Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden oder werden ergriffen, um die gängige Praxis dem nun rechtsgültigen Entscheid des Verwaltungsgerichts anzupassen?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Bauherrschaften von PV-Anlagen über diese Praxisänderung zu informieren?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Das Verwaltungsgericht hatte im erwähnten Entscheid die angebaute PV-Anlage einer juristischen Person zu beurteilen. Die juristische Person könne die PV-Anlage in der Buchhaltung als bewegliches Vermögen führen und versteuern. Diese Vorgehensweise ist seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts Praxis bei angebauten PV-Anlagen im Vermögen juristischer Personen.
2. Bei PV-Anlagen natürlicher Personen besteht bekanntlich die Möglichkeit, Investitionskosten wie Liegenschafts-Unterhaltskosten (hier als Energiesparmassnahmen) steuerlich in Abzug zu bringen. Würden bestimmte Kategorien von PV-Anlagen auch bei natürlichen Personen nicht mehr als Bestandteil einer Liegenschaft anerkannt, wäre ein Abzug der Investitionskosten für diese PV-Anlagen nicht mehr möglich. Eine Praxisänderung käme deshalb erst beim Vorliegen einer höchstrichterlichen Beurteilung durch das Bundesgericht in Frage, falls das Bundesgericht auch bei natürlichen Personen gleich urteilen würde wie im erwähnten Fall einer juristischen Person.

Anfrage 8

Tanner Ernst, Ranflüh (EDU) – Rückzahlungspflicht bei Steuerschulden

Fragen:

1. Ist es so, dass die kantonale Steuerverwaltung (Inkassobereich) bei einer Steuerschuld auf eine Rückzahlungspflicht der betroffenen steuerpflichtigen Person verzichtet, wenn durch die möglichen Zahlungsraten die Steuerschuld nicht innerhalb einer gewissen Frist oder nicht vollständig getilgt werden kann, und dann eine Pfändung macht?
2. Wenn ja, gehen dem Kanton durch diese Praxis nicht Steuergelder verloren?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Nach Art. 27 der Bezugsverordnung sind Zahlungserleichterungen zeitlich beschränkte Massnahmen zum Beheben erheblicher Zahlungsschwierigkeiten. Sie werden betragsmässig so festgelegt, dass in absehbarer Zeit die bestehenden Steuerschulden abgebaut werden. Falls die Zahlungen nicht erfolgen oder nicht geleistet werden können, erfolgt die Betreibung und anschliessend das Pfändungsverfahren. Das Ergebnis solcher Verfahren ist ein Verlustschein, der bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse realisiert werden kann. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass der Kanton letztlich zu seinem Geld kommt und nicht andere Gläubiger durch irgendwelche Zahlungsvereinbarungen vor dem Kanton zu ihrem Geld kommen. Der Kanton verzichtet also nicht auf Guthaben, sondern stellt sicher, dass die aktuellen Steuerforderungen wieder laufend beglichen

werden.

Anfrage 10

Etter Jakob, Treiten (BDP) – Tram Region Bern

In der Beantwortung der Fragen zu diesem Thema in der Septembersession 2015 (Anfrage 5) wird erläutert, dass in Ostermundigen eine kommunale Initiative eingereicht worden ist, die eine Wiederauflage des Tramprojekts verlangt.

Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die Wiederauflage des Projekts gemäss der Initiative in Ostermundigen zu unterstützen?
2. Sind im AFP des Kantons Gelder für ein solches Projekt oder für die Bearbeitung eines solchen Projekts eingestellt?
3. Enthält der nächste ÖV-Rahmenkredit (ab 2017) Gelder für eine allfällige Finanzierung eines solchen Tramprojekts in der Region Ostermundigen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Dies wird erst nach der Abstimmung in Ostermundigen entschieden.
2. Nein.
3. Auch das wird erst nach der Abstimmung in Ostermundigen entschieden.

Anfrage 16

Urheberin/Urheber:

Beantwortet durch: BVE

Hofmann Andreas, Bern (SP) – Sind die Protokolle betr. Pistenhärtung bei Skirennen vorhanden und vollständig?

In der Sonntagszeitung vom 20. Dezember 2015 erschien ein Artikel mit dem Titel «3,5 Tonnen Salz auf der Piste». Untertitel: «Schneehärter schaden der Umwelt und werden grosszügig eingesetzt».

In der Vergangenheit wurde in der Schweiz gemäss «Bund» in verschiedenen Fällen gegen die Pflicht verstossen, den Einsatz der Schneehärter genau zu protokollieren.

Bei den zwei Skirennanlässen der vergangenen Tage im Kanton Bern (Chuenisbärgli und Lauberhorn) ist es, zumindest in einem der beiden Fälle, zu einem Einsatz von Schneehärtern gekommen.

Fragen:

1. Wurden in einem Fall oder in beiden Fällen Schneehärter eingesetzt?
2. Wenn ja, wie viel pro Fall (in Tonnen)?
3. Wurden die Protokolle in allen Fällen ordnungsgemäss erstellt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Am Weltcuprennen am Chuenisbärgli in Adelboden wurde im Jahr 2016 Schneehärter in Form von Natriumchlorid (Kochsalz, Strassensalz) auf der Slalom- und der Riesenslalompiste eingesetzt.
Am Weltcuprennen am Lauberhorn in Wengen kam im Jahr 2016 kein Schneehärter zum Einsatz.
2. Chuenisbärgli, Adelboden: 1,8 t Natriumchlorid
Lauberhorn, Wengen: –
3. Ob die Protokolle ordnungsgemäss erstellt wurden, entzieht sich den Kenntnissen des Kantons. Es ist nicht seine Aufgabe, diese zu kontrollieren. Die Veranstalter sind lediglich verpflichtet über die Einsatzmengen zu informieren, was korrekt erfolgt ist.

Anfrage 13

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Treffen mit der Juradelegation

Kürzlich fand ein Treffen zwischen der Juradelegation des Regierungsrats und der Bewegung «Notre Prévôté» statt, die sich für einen Verbleib Moutiers und der umliegenden Gemeinden im Kanton Bern stark macht. Bei solchen Treffen hat der Regierungsrat stets auch über die Zusammensetzung der Delegationen, die er empfängt, informiert. Dies war diesmal nicht der Fall.

Fragen:

1. Aus welchen Personen setzte sich die Delegation von «Notre Prévôté» zusammen?
2. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, sich gegebenenfalls auch mit dem Komitee «Moutier, ville jurassienne» zu treffen?

Antwort der Staatskanzlei (JDR)

1. Die Delegation von «Notre Prévôté» bestand aus folgenden Personen: Patrick Roethlisberger, André Piguet, Nicolas Rubin und Marc Tobler.
2. Sollte sie entsprechend angefragt werden, wird die Juradelegation des Regierungsrats das Komitee «Moutier, ville jurassienne» sehr gerne zu einem Gespräch empfangen.

Anfrage 4

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Kündigung am Inselelspital und Abfindung in Millionenhöhe?

Immer wieder ist das Inselelspital wegen Unregelmässigkeiten im Gespräch. Deshalb ist es wichtig, dass transparent informiert wird.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Chefarzt der Kinderchirurgie seine Arbeit am Inselelspital aufgeben musste?
2. Was war der Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses?
3. Trifft es zu, dass eine Abfindung von mehreren Millionen Franken bezahlt wurde?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Der Regierungsrat erinnert daran, dass bezüglich der bernischen Spitäler grundsätzlich folgende Zuständigkeitsregelungen gelten: Der Regierungsrat stellt mit den ihm vom Spitalversorgungsgesetz zur Verfügung gestellten Instrumenten (Versorgungsplanung, Spitalliste) die Versorgung sicher. Zudem legt er die Bewilligungsvoraussetzungen fest und sorgt für die entsprechende Aufsicht. Zusätzlich zu diesen Regelungen wählt der Regierungsrat den Verwaltungsrat der Inselelspital-Stiftung.

Sämtliche betrieblichen Entscheide werden nicht auf politischer Ebene, sondern durch die Unternehmensführung gefällt. In die betriebliche Verantwortung gehören unter anderem Anstellungsverfahren von Kaderpersonen und die Aufsicht über diese Verfahren.

Die in der Anfrage zur Sprache gebrachten Sachverhalte liegen aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Der Regierungsrat nimmt deshalb zu diesen Sachverhalten nicht Stellung.

Anfrage 20

Speiser-Niess Anne, Zweisimmen (SVP) – Neuwahlen des Verwaltungsrats der Insel-Gruppe

Der Regierungsrat wird die Besetzung des Verwaltungsrats der neu gegründeten Insel-Gruppe im Februar bestellen. Der massive Weggang von Chefärzten und ganzen Kader-teams sollte Anlass

für eine neue Besetzung des Verwaltungsrats, insbesondere des Verwaltungsratspräsidiums, geben.

Ein Weggang von 250 Mitarbeitern kann nicht mit einem erneuten Mandat von Joseph Rohrer als Verwaltungsratspräsident belohnt werden.

Fragen:

1. Welches Anforderungsprofil stellt der Regierungsrat für die Besetzung des Verwaltungsrats inkl. des Präsidenten der Insel-Gruppe, die faktisch nun der grösste Arbeitsgeber des Kantons Bern ist?
2. Wie werden Verwaltungsräte für das grösste Spital im Kanton Bern rekrutiert?
3. Welche Chargen müssen von diesem künftigen Verwaltungsrat fachlich abgedeckt werden?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Einleitend sei daran erinnert, dass die Verwaltungsräte der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz AG seit dem 1. Januar 2012 identisch besetzt sind. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG wird ebenfalls identisch besetzt sein. Die Verwaltungsratswahlen finden bei den Aktiengesellschaften in der Regel im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen statt, welche jeweils in der zweiten Junihälfte stattfinden.

1. Die Anforderungen des Regierungsrats an die einzelnen Verwaltungsräte sowie an das Gremium als Ganzes sind in einem spezifischen Anforderungsprofil für die Inselspital-Stiftung [RRB 1119/2011 vom 29. Juni 2011] und im Anhang C der Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [RRB 32/2014 vom 15. Januar 2014] beschrieben. Diese beiden Anforderungsprofile decken auch die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG vollständig ab.
2. Die Eigentümerstrategie regelt die Vorbereitung der Verwaltungsratswahlen: Die Steuerung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, d. h. alle vorbereitenden Arbeiten zur diesbezüglichen Beschlussfassung des Regierungsrats, erfolgt durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion unter Einbezug der Finanzdirektion. Der Regierungsrat ist frühzeitig in den Prozess einzubeziehen. Ebenso ist ein angemessener Einbezug der betroffenen Verwaltungsräte zu gewährleisten.
3. Der künftige Verwaltungsrat muss im Gremium jederzeit die strategische Führung der Insel Gruppe sicherstellen können. Er ist aus Fachspezialisten zusammengesetzt, die sich gegenseitig ergänzen und jeweils mehrere wichtige Kompetenzen abdecken. Schlüsselkompetenzen sind beispielsweise Management- und Führungserfahrung, Kenntnisse in internationaler Spitzenmedizin und regionaler Hausarztmedizin, Spezialwissen in Personal- und Organisationsentwicklung, Erfahrung im Finanzwesen und rechtliche Kenntnisse. Der Regierungsrat wählt die Verwaltungsräte und den Verwaltungsratspräsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Anfrage 9

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – BFH wohin?

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei den verschiedenen Standortvarianten für die BFH die Fachrichtungen Wirtschaft/Gesundheit/Soziales immer als «Päckli» vorgeschlagen werden. Obschon sich der Grosse Rat mehrfach für die Konzentration der Departemente auf je einen Standort Bern, Burgdorf, Biel ausgesprochen hat, priorisiert nun der Regierungsrat diejenige Lösung, die Burgdorf mit dem «Zückerli» Technische Fachschule (Lädere) abspeist, also als Berner Fachhochschule abschreibt. Dies obwohl der Standort Burgdorf grosse Vorteile aufweist: Die Gebäude sind nur 5 Minuten vom Bahnhof entfernt, in gutem Zustand und im Besitz des Kantons. Auch das Vorhaben Informatik/Technik auf Stufe Lädere nach Burgdorf zu zügeln, ist unsinnig. Denn der Grosse Rat hat beschlossen, die Departemente Informatik/ Technik in Biel anzusiedeln, und will keine Doppelspurigkeit.

Umfragen zeigen auch, dass für Studierende Wegzeiten mit dem ÖV entscheidend sind. Von Burgdorf nach Bern besteht ein Viertelstundentakt, nach Olten und Solothurn gibt es drei Verbindungen pro Stunde. Das Aussenquartier Weyermannshaus ist aber mit dem ÖV schlecht erschlossen und würde durch zusätzliche Pendlerströme den Bahnhof Bern noch mehr belasten. In Burgdorf könnte somit das Departement «Wirtschaft» (mit heutigem Standort Marzili) mit seinen zwei Drittel berufsbegleitenden Studierenden als eine angesehene und fürs Emmental wichtigen «Business School»

etabliert werden.

Fragen:

1. Warum sind bei allen Varianten die Departemente WGS in einem «Päckli» vereint?
2. Wurde Burgdorf als Standort für das Departement Wirtschaft geprüft?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Kostenfolgen der verschiedenen Varianten (nach Biel zweiter Campus-Neubau in Bern/zukünftige Verwendung/Umnutzung der nicht mehr benötigten Liegenschaften usw.) offenzulegen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die drei Fachbereiche Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit bilden zusammen eines der sechs Departemente der Berner Fachhochschule (BFH): das Departement WGS. Ein separates Departement Wirtschaft besteht demnach an der BFH nicht. In der Planungserklärung des Grossen Rates vom 22. März 2012 wurde der Auftrag erteilt, dass «nochmals umfassend und vertieft zu prüfen [ist], wo die verbleibenden Departemente konzentriert werden» und dass «die Konzentration departementsweise anzustreben [ist]». Mit der Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf für die verbleibenden Departemente wird dieser Vorgabe der Planungserklärung entsprochen.
2. In der ersten Vorprüfung der verschiedenen Varianten wurde ein breiter Fächer von Standortvarianten in Betracht gezogen, so auch die Verteilung einzelner Fachbereiche auf unterschiedliche Standorte. Diese Varianten wurden verworfen, da mit einer Verlegung einzelner Fachbereiche die bereits bestehende räumliche Aufsplitterung der BFH fortgeführt würde. Dies würde der vom Regierungsrat angestrebten und in der Planungserklärung des Grossen Rates geforderten Standortkonzentration zuwiderlaufen, denn damit wäre auch weiterhin mit Synergieverlusten und Doppelspurigkeiten zu rechnen. Grundsätzlich gilt, dass auf je weniger Standorte eine Fachhochschule verteilt ist, desto einfacher und effizienter wird die inhaltliche, aber auch die betriebliche Zusammenarbeit.
3. Die Kosten und Erträge der einzelnen Varianten wurden berechnet und sind im Bericht «Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf» dargelegt. Der Bericht erhält auch die Übersicht der vorgeprüften und verworfenen Varianten. Er wurde am 9. Dezember 2015 vom Regierungsrat verabschiedet und wird in der Märzsession 2016 des Grossen Rates behandelt.

Anfrage 15

Bachmann Christian, Nidau (SP) – Pensionierte werden entmündigt!

Den beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK droht der Ausschluss der Pensionierten vom Mitspracherecht in der Verwaltungskommission und in der Delegiertenversammlung. Allerdings ist im Pensionskassengesetz, das seit dem 1.1.2015 in Kraft ist, kein Artikel zu finden, der die Wählbarkeit von Pensionierten in die Verwaltungskommission und in die Delegiertenversammlung regelt. Heute sind in der BLVK von 83 Delegierten 20 Pensionierte, bei der BPK haben die Pensionierten einen eigenen Wahlkreis mit Anspruch auf 30 Sitze. Bei insgesamt 150 Delegierten.

In einem Schreiben von 2005 stellte Regierungsrat Annoni fest, dass es Versicherte gebe und dass damit die Aktiven und die Rentner gemeint seien.

Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) bei ihrer Unterscheidung in Aktiv-Versicherte und Pensionierte?
2. Welche Überlegungen führen zur Absicht, die Pensionierten aus den Entscheidungsgremien der Pensionskassen auszuschliessen?
3. Was veranlasste den Regierungsrat, diese Trennung in aktive Versicherte und Rentner vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich laut Artikel 51 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 30 des Gesetzes

über die kantonalen Pensionskassen (PKG) aus «den Versicherten» zusammen. Unter dem Begriff «Versicherte» versteht die herrschende Rechtslehre nur die «aktiven» Versicherten. Dieselbe Auffassung vertritt ebenfalls der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Vortrag vom 6. Februar 2013 an den Grossen Rat zum PKG (s. Ausführungen zu Art. 29). Diese Auslegung des Begriffs «Versicherte» entspricht – wie erwähnt – auch der Praxis der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) als Aufsichtsbehörde.

2. Ein wichtiger Grund für diese Regelung besteht darin, dass praktisch alle massgebenden Entscheide, für welche das oberste Organ einer Pensionskasse – konkret die Verwaltungskommission der BLVK – zuständig ist, einzig die aktiven Arbeitnehmenden betreffen. Die Ansprüche der Rentnerschaft sind durch die Verfassung und das Gesetz grundsätzlich geschützt. Die Verwaltungskommission hat in dieser Hinsicht keine Ermessensspielräume und braucht entsprechend auch keine massgebenden Entscheide zu fällen. Die Anwartschaften der aktiven Arbeitnehmenden sind jedoch massgebend von den Entscheiden der Verwaltungskommission abhängig.
3. Genau die Überlegungen und die Argumentation in Ziff. 2 veranlasste den RR, diese Trennung in aktive Versicherte und Rentnerschaft vorzunehmen.

Anfrage 17

Gasser Peter, Bévillard (PSA) – Der Pantograph – Mission impossible?

Das anerkannte und gemeinnützige Kulturkollektiv «Collectif pour la Culture» sieht sein Projekt bedroht. Während über zehn Jahren bestand mit der Eigentümerin des industriellen Brachlands, auf dem der Pantograph mit viel Geduld aufgebaut wurde, ein Arrangement, von dem beide Seiten profitierten. Damit ist nun Schluss.

Während das Kollektiv davon ausging, dass es das alte Fabrikgebäude kaufen könne, hält sich die neue Tornos-Direktion nicht an die Abmachungen der alten Direktion und fordert das Kollektiv auf, das Gebäude bis Ende Februar 2016 zu räumen. Obwohl der Entscheid der Tornos rechtlich einwandfrei ist, darf man sich fragen, warum dieses nicht gewinnorientierte Kulturzentrum von öffentlichem Interesse zerstört werden soll.

Fragen:

1. Wurde die Schlichtungsbehörde der Region Berner Jura–Seeland angerufen?
2. Wäre das kantonale Amt für Kultur bereit, eine Vermittlung anzubieten?
3. Wie gedenkt der Kanton die vom «Forum interjurassien pour la culture» eingereichte Petition zu behandeln?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Soweit dem Regierungsrat bekannt ist, wurde die regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura–Seeland bis heute von keiner der beiden Parteien angerufen.
2. Das kantonale Amt für Kultur wäre bereit, eine Vermittlung anzubieten, vorausgesetzt, dass die Einwohnergemeinde Moutier und der Bernjurassische Rat offiziell darum ersuchen.
3. Nachdem die Petition eingereicht wurde, hat sich die Erziehungsdirektion mit der Gemeinde Moutier und dem Bernjurassischen Rat in Verbindung gesetzt, um gemeinsam das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit festzulegen. Beim heutigen Stand der Dinge scheint sich ein Konsens darüber abzuzeichnen, dass Gespräche mit den einzelnen Parteien nötig sind.

Anfrage 18

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Überarbeitung der Liste der lebendigen Traditionen im Kanton Bern?

Ende 2012 haben auf Aufruf des Kantons Vereine, Gruppen und Verbände, die lebendige Traditionen pflegen, Anträge zur Aufnahme auf die kantonale Liste eingereicht. Es gingen 50 Eingaben ein.

Eine unabhängige Expertengruppe hat die Anträge nach Kriterien begutachtet und für die Liste ausgewählt. Zu den 75 bereits bestehenden Einträgen auf der Liste wurden schliesslich 35 lebendige Traditionen neu aufgenommen. Die auf der Internetseite der Erziehungsdirektion publizierte Liste umfasst nun über 100 lebendige Traditionen aus allen Regionen des Kantons.

Die Liste ist abrufbar unter: www.erz.be.ch/lebendigetraditionen

Fragen:

1. Wer kann wann neue Vorschläge zur Aufnahme von lebendigen Traditionen einreichen?
2. Anhand welcher Kriterien wird die Expertengruppe ausgewählt?
3. Welchen Nutzen hat ein Eintrag auf der Liste für eine lebendige Tradition?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern wird 2016 im Auftrag des Bundes aktualisiert. Um den Aufwand gering zu halten, nimmt der Kanton Bern diesen Abgleich gemeinsam mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz vor. Im Verlaufe dieses Jahres können neue Anträge beim Amt für Kultur eingereicht werden.
2. Die kleine Expertengruppe wird sich aus Personen zusammensetzen, welche langjährige Erfahrung im Bereich des Immateriellen Kulturerbes vorweisen und mit den Regionen des Kantons Bern vertraut sind.
3. Ein Eintrag auf der Liste der lebendigen Traditionen dient in erster Linie der Sichtbarmachung des vielfältigen Brauchtums im Kanton. Aus der Zusammenführung der lebendigen Traditionen sowohl im Kanton wie auch auf schweizerischer Ebene können Kontakte entstehen, die Austausch ermöglichen und mithelfen, die Traditionen lebendig zu erhalten. Schliesslich ermöglicht die Liste interessierten Kreisen (Privatpersonen, Medien, Tourismus, Volkskunde u. a.) mit den Trägerschaften in Kontakt treten.

Anfrage 1

Imboden Natalie, Bern (Grüne) – Grand Tour of Switzerland: Unterstützung durch den Kanton Bern?

Schweiz Tourismus propagiert mit der «Grand Tour of Switzerland» einen autofokusierte Tourismus mit einer rund 1600 Kilometer langen Route durch die Schweiz, die auch ins Berner Oberland führt (s. BZ, 18.11.2015, <http://mobile2.bernerzeitung.ch/articles/564c2e3d87da8ba406000001>).

Fragen:

1. Unterstützt der Kanton Bern finanziell und/oder organisatorisch die «Grand Tour of Switzerland»?
2. Wenn, ja in welchem finanziellen Umfang?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Schweiz Tourismus bewirbt Touristische Angebote für alle Formen der Mobilität. Nebst Angeboten für Bahnreisende, für Wandern, Biken und mehr ist die Grand Tour das erste Angebot, das sich ausdrücklich an Autofahrerinnen und Autofahrer richtet. Das Angebot wird von Schweiz Tourismus ohne Beteiligung der Kantone bereitgestellt.
2. Entfällt.

Anfrage 2

Lanz Raphael, Thun (SVP)/Dumermuth Marianne, Thun (SP)/Costa Stefan, Langenthal (FDP) – Wird die Ungleichbehandlung der Regionen noch ausgebaut?

Gemäss Medienmitteilung der JGK vom 3. 12. 2015 bleiben die Grundbeiträge des Kantons an die Regionalkonferenzen für das Jahr 2016 unverändert, die Pro-Kopf-Beiträge werden jedoch von

55 Rappen auf 80 Rappen erhöht. Begründet wird dies damit, dass «der Umfang, die Komplexität und der Koordinationsbedarf der Aufgaben und Tätigkeiten der Regionalkonferenzen laufend zunehmen». Nachdem der Regierungsrat beschlossen hat, das Ergebnis der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abzuwarten, ist bis auf Weiteres eine Änderung der regionalen Strukturen nicht möglich, selbst wenn einzelne Regionen dies befürworten würden.

Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, auch die Beiträge an die nicht als Regionalkonferenzen organisierten Planungsregionen in ähnlichem Ausmass anzupassen, wie dies für die Regionalkonferenzen der Fall ist, etwa durch eine Revision der Planungsfinanzierungsverordnung?
2. Falls nein: Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass die Regionen ohne Regionalkonferenzen nicht nur bisher schlechter gestellt wurden, sondern dass diese Schlechterstellung noch ausgebaut wird?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

Mit der Revision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes per 1. Januar 2013 sind den Regionalkonferenzen und – wo keine solche bestehen – den regionalen Gemeindeverbänden neue Aufgaben in der Kulturförderung übertragen worden. Während die regionalen Gemeindeverbände für ihre Aufgaben in diesem Bereich angemessene Beiträge gestützt auf Art. 7 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung erhalten, sind die Regionalkonferenzen bis anhin nicht angemessen dafür entschädigt worden. Mit der Erhöhung der Pro-Kopf-Beiträge hat der Regierungsrat die angemessene Entschädigung der Regionalkonferenzen nachgeholt. Die Regionen ohne Regionalkonferenz werden somit nicht erneut schlechter gestellt. Im Übrigen ist eine gewisse Bevorzugung der Regionalkonferenzen vom Gesetzgeber gewollt und vom Grossen Rat in der Junisession 2015 eben erst wieder akzeptiert worden (Ablehnung der Ziffer 1 der Motion 085-2015). Eine kurzfristige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung der regionalen Organisationen drängt sich somit nicht auf. Erst die Erkenntnisse aus der laufenden Evaluation zur Strategie Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) werden zeigen, ob generell eine Revision der Finanzierungsgrundlagen für die Regionen nötig ist.

Anfrage 5

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Ungeklärte Brandursache des Hotels Bären in Oberried – Fragwürdige Baubewilligung für einen Neubau mit 6 Wohnungen auf dem ehemaligen Bären-Gelände

Der in Burgdorf bekannte ehemalige Geschäftsführer des Nachtclubs Falken, war danach der Besitzer des 2014 abgebrannten Bären in Oberried. Der Brandstifter konnte anscheinend nicht gefunden werden.

Obschon sich dieses Landstück in der blauen Lawinenzone befindet und in der Bauordnung festgehalten ist, dass die Landreserven in gefahrlosen Gebieten prioritär genutzt werden sollten, und keine Bauten mit grösseren Menschenansammlungen zugelassen werden dürfen, wurde Herr Tunes die Baubewilligung erteilt.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die Brandursache bekannt?
2. Ist es rechtens, dass trotz blauer Gefahrenzone ein so grosses Appartementhaus gebaut werden darf?
3. Welche Schutzmassnahmen werden getroffen und von wem finanziert?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Ja: Brandursache ist Brandstiftung.
2. Ja. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Baugesetzes dürfen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Da die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von Amtes wegen vorzunehmende

Prüfung ergab, dass das Bauvorhaben allen Vorschriften entspricht, hat der Regierungstatthalter Interlaken-Oberhasli am 17. Juni 2015 den Gesamtbauentscheid erteilt. Dieser ist nach unbe-
nutztem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen.

3. Die Bauherrschaft muss Auflagen der Abteilung Naturgefahren (Vorgaben für die Breite der Fas-
saden um dem Druck einer Lawine standzuhalten, Einbau von Fensterläden) erfüllen und finan-
zieren.

Anfrage 14

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Möglicher Wahlbetrug in Roches

Der Regierungstatthalter hat in der Gemeinde Roches eine Untersuchung im Zusammenhang mit
einem allfälligen Wahlbetrug eingeleitet.

Fragen:

1. Was ist der Stand dieser Untersuchung und bis wann wird der Regierungstatthalter seine
Schlussfolgerungen vorlegen?
2. Befasst sich die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit, handelt es sich bei Wahlbetrug doch
um ein Officialdelikt?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Das Verfahren ist beim Regierungstatthalteramt Jura bernois hängig. Daher ist eine Aussage
zum Abschlusszeitpunkt nicht möglich.
2. Ja.